

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 182/64/EWG, 5/64/EURATOM DER RÄTE

vom 10. November 1964

zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,
DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 212,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 186,

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Räte können das Statut der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommissionen und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe ändern.

Es ist zweckmäßig, die Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einander anzugleichen, damit die spätere Vereinheitlichung der für das Personal der Europäischen Gemeinschaften geltenden Rechtsvorschriften erleichtert wird —

⁽¹⁾ AB Nr. 45 vom 14. 6. 1962, S. 1385/62.

⁽²⁾ AB Nr. 157 vom 30. 10. 1963, S. 2638/63.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

In Artikel 79 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie in den Artikeln 17 bis 19 des Anhangs VIII des genannten Statuts wird die Zahl „50 v. H.“ durch die Zahl „60 v. H.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1964.

Im Namen der Räte

Der Präsident

Fr. NEEF
